

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Auftragserteilung

1.1 Mit der Auftragserteilung an uns, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Käufer unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Das gilt auch beim Verkauf ab Reiselager.

1.2 Einkaufs- und/oder Zahlungsbedingungen des Käufers gelten für uns nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preisvereinbarung gilt nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellungen gelten als neue Aufträge.

2.2 Sollten bis zur Ausführung des Auftrags Lohn-, Material- oder sonstige Kostenerhöhungen eintreten, behalten wir uns das Recht vor, die ausgewiesenen Preise entsprechend anzupassen.

2.3 Zahlungskonditionen siehe Vorderseite.

2.4 Ohne dass es einer vorausgehenden Mahnung bedarf, ist der Käufer bei Überschreitung des Zahlungsziels verpflichtet, den Kaufpreis zu den banküblichen Debetzinsen zu verzinsen. Dasselbe gilt im Falle verspäteter Akzepteinreichung.

2.5 Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachten Kosten wie Mahnspesen, Einzugsgebühren und dergl. gehen zu Lasten des Käufers.

2.6 Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und sonstiger Wechselkosten hereingenommen.

2.7 Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Forderung von Schadenersatz berechtigt.

2.8 Der Käufer ist zu einer Zurückhaltung oder Aufrechnung uns gegenüber nicht berechtigt.

## 3. Lieferung

3.1 Die Ware reist auf dem Wege zum Käufer und auch im Falle einer etwaigen Rücksendung, gleichgültig aus welchem Grund diese erfolgt, auf Kosten und Gefahr des Käufers, der im Falle der Rücksendung die gleiche Versendungsform zu wählen hat, wie diese bei der Zusendung gewählt worden war und der für eine ausreichende Versicherung zu sorgen hat.

Das gilt auch bei der Versendung der Ware an einen vom Käufer bestimmten Empfänger sowie bei Frankolieferungen.

3.2 Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen durch uns berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt oder zur Schadenersatzforderung, wenn die Nichteinhaltung auf Umständen beruht, die von unserem Willen unabhängig sind (Lieferverzögerungen unserer Lieferanten, Streik, Betriebsunterbrechung oder dergl.)

3.3 Umstände, die unabhängig von unserem Willen, die Lieferung unmöglich machen, insbesondere auch die Nichterfüllung der Lieferungsverbindlichkeiten unserer Lieferanten, aufgrund derer wir das Angebot abgeben oder die Ware verkauft haben, entbinden uns von der Erfüllung des Vertrages.

3.4 Wir sind berechtigt Teillieferungen auszuführen, wobei jede Teillieferung rechtlich als selbständiger Vertrag gilt.

## 4. Auswahlendungen

4.1 Werden, sei es auf Wunsch des Käufers, sei es von uns aus, Auswahlendungen übersandt, dann gilt die gesamte zugesandte Ware als käuflich (fest) vom Empfänger übernommen, wenn wir nicht binnen der in der beigefügten Auswahlnota angegebenen Frist die Ware zurückerhalten.

4.2 Wir tragen Versicherungsschutz so lange diese Auswahlfrist läuft, alsdann geht alle Gefahr, auch diejenige des unverschuldeten Untergangs, auf den Empfänger über.

4.3 Auch für Auswahlendungen gelten ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

4.4 Werden Auswahlendungen vom Kunden als Ausstellungswaren eingesetzt oder in Reiselager aufgenommen, dann trägt der Kunde alle Gefahr, auch diejenige des unverschuldeten Untergangs. Der Kunde ist ohne Rücksicht hierauf verpflichtet, für den vollen Versicherungsschutz dieser Waren zu sorgen und tritt hiermit im voraus an uns seine Ansprüche gegen die Versicherung unwiderruflich ab.

Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

## 5. Mängelrüge

5.1 Mängelrügen sind vom Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich uns gegenüber zu erheben.

5.2 Werden Mängelrügen von uns anerkannt, dann kann der Käufer nur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Weitergehende oder andere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

6. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührender Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks, unser Eigentum.

Bei Finanzierung, gleichgültig in welcher Weise diese vorgenommen wird, bleibt der Eigentumsvorbehalt nach diesen Bestimmungen ohne Rücksicht auf einen etwaigen buchmäßigen Ausgleich bis zur restlosen Abwicklung bestehen.

Es wird der verlängerte Eigentumsvorbehalt geltend gemacht.

6.2 Bei Saldoziehung gilt unser nach vorstehender Bestimmung ausbedingenes Vorbehaltseigentum als Sicherung für unsere Forderung aus dem Saldo.

6.3 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

6.4 Wird die Vorbehaltsware beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so sind wir darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, unter Überlassung der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (Original des Pfändungsprotokolls usw.).

Außerdem ist der Käufer verpflichtet, in jedem Falle der Pfändung oder Beschlagnahme unter Hinweis auf unsere Rechte als Lieferant sofort zu widersprechen. Eine diesbezügliche Unterlassung macht den Käufer uns gegenüber schadenersatzpflichtig.

6.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen jeden Verlust oder Beschädigung zu versichern. Es ist vereinbart, dass alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten sind, wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

6.6 Die im Falle einer Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen, ebenso wie seinen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums, tritt der Käufer hiermit unwiderruflich schon jetzt sicherungshalber an uns ab, wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

6.7 Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung entstandene neue Sache, die als für uns hergestellt gelten und an denen wir mit der Be- und Verarbeitung oder Verbindung Eigentum bzw. Miteigentum nach dem Wertanteil der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Bearbeitung erlangen, ohne dass es hierzu noch einer besonderen Rechtshandlung bedarf und dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

6.8 Der Käufer tritt im voraus an uns seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den neu entstehenden Sachen sowie die aus Anlaß der Bearbeitung der gelieferten Ware entstehenden Vergütungsansprüche gegen seinen Auftraggeber entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten Waren ab, wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

6.9 Der Käufer ist ermächtigt, die nach dieser Bestimmung für uns entstandenen bzw. entstehenden Forderungen so lange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

6.10 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass – mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverkehr – im Einzelfall eine Freigabe nur für solche Lieferungen zu erfolgen hat, die voll bezahlt sind.

## 7. Warenrücknahme und Folgen mangelnder Kreditwürdigkeit

7.1 Bei Warenrücknahme durch uns, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund diese erfolgt (auch gesetzlicher oder vertraglicher Rücktritt), wird die Ware entsprechend ihrem Zustand gutgeschrieben, dessen Beurteilung ausschließlich uns zusteht.

7.2 Wird uns nach Abschluß eines Vertrages oder nach Lieferung der Ware bekannt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist oder tritt im Verlaufe der Geschäftsbeziehung eine Minderung seiner Kreditwürdigkeit ein (z. B. Wechselprotest), so sind wir zum Rücktritt vom Vertrage oder zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter und von Vorauszahlung noch zu liefernde Ware, einschließlich Barabdeckung etwaiger gezogener Wechsel, mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.

## 8. Urheberrecht

8.1 Unsere Entwürfe, Muster, Modelle und dergl. gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Käufer, gleichgültig wie er in deren Besitz gelangt ist, weder nachgeahmt noch in anderer Weise zur Nachbildung verwendet werden. Jeder Verstoß hiergegen macht den Käufer schadenersatzpflichtig.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Durch die widerspruchslose Entgegennahme dieses Formulars mit unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestätigt der Käufer, dass er Vollkaufmann im Sinne von §1 HGB ist und sein unwiderrufliches Einverständnis mit den nachstehenden Bestimmungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich Laufen.

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Teile ausschließlich Laufen.

3. Falls der Käufer nicht Vollkaufmann sein sollte, bestätigt er hiermit unterschrieben sein Einverständnis damit, dass für das gerichtliche Mahnverfahren das Amtsgericht Laufen ausschließlich zuständig sein soll.

9.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht.